

Kommentare und Berichte

Dokumente und Materialien zur Kontaktsperre für Verteidiger

A. KONTAKTSPERRE OHNE KONTAKTSPERRE-GESETZ

Unmittelbar nach der Entführung von Hanns-Martin Schleyer am 5. 9. 1977 wurden gegen die meisten Untersuchungs- und Strafgefangenen, die zu den anarchistischen Gewalttätern gezählt werden, durch Haftrichterbeschuß verschiedene Isolationsmaßnahmen angeordnet; insbesondere wurde ihnen verboten, Besuche zu empfangen. Ausdrücklich nahmen Haftrichter hiervon jedoch Verteidigerbesuche aus. Diese wurden weiterhin erlaubt. Mindestens ein Fall ist darüberhinaus bekanntgeworden, in welchem ein für die Haftverhältnisse zuständiges Gericht sich überhaupt geweigert hat, die Haftbedingungen der ihm unterworfenen Gefangenen aus Anlaß der Schleyer-Entführung zu verschärfen.

1. Entscheidungen von Haftrichtern: Verteidigerbesuche fallen nicht unter die Kontaktsperre

Beispiel: Beschluß des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 6. 9. 1977 – II BGs 1140/77 – in den Verfahren gegen Siegfried Haag, Sabine Schmitz, Uwe Folkerts, Roland Mayer, Johannes Thimme, Armin Newerla, Hans-Joachim Dellwo, Norbert Kröcher und Manfred Adomeit gemäß § 119 StPO:

»Nach dem Terroranschlag auf Herrn Hans Martin Schleyer und seine Begleiter am 5. September 1977 besteht die Gefahr der Freipressung der vorstehend genannten Beschuldigten. Um eine Verständigung mit den Gewalttätern vom 5. September 1977 zu erschweren und Flucht-vorbereitungen zu begegnen, wird vorerst bestimmt:

1. Jeglicher Besuch, auch soweit bereits genehmigt, entfällt. Dies gilt nicht für Verteidigerbesuche.

[. . .]

Kuhn, Richter am Bundesgerichtshof«

Beispiel: Anordnung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 9. 9. 1977 – (1) 1 STE 2/77 (130/77) – in dem Verfahren gegen Ralf Reinders, Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Fritz Teufel und Andreas Vogel:

»Den Angeschuldigten werden zunächst bis zum 20. September 1977 0.00 Uhr (einschließlich)

1. der Einzel- und gemeinschaftliche Rundfunk- und Fernsehempfang (der Anstaltsrundfunkempfang in den Zellen eingeschlossen),
2. Gemeinschaftsveranstaltungen jeglicher Art wie Einzelfreistunde, Einzelbaden, Sportveranstaltungen und Kirchgang,
3. alle Besuche – mit Ausnahme der ihrer Verteidiger –,
4. der Empfang von Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie nach dem 4. September 1977 erschienen sind,
5. der Um- und Zusammenschluß mit anderen Häftlingen,

gemäß § 119 Abs. 3 StPO untersagt.

Die erteilten Besuchsgenehmigungen dürfen von den Inhabern erst ab 21. September 1977 in Anspruch genommen werden.

Gründe:

Nach dem am 5. September 1977 erfolgten Anschlag in Köln besteht die Gefahr, daß die Untersuchungshäftlinge, die u. a. beschuldigt werden, der Gruppe der sogenannten »Bewegung des 2. Juni« anzugehören, durch Verabredung und Zulieferung krimineller Pläne an Dritte außerhalb der Haftanstalt, gewalttätige oder erpresserische Solidaritätsaktionen in der Untersuchungshaftanstalt die Freipressung von anderen, in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin inhaftierten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten zu erreichen, die sonstigen kriminellen Vereinigungen angehören oder angehören sollen. [. . .]

Eine Untersagung anwaltlicher Besuche der Angeschuldigten ist rechtlich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zulässig. § 148 StPO gibt den Angeschuldigten das Recht auf unbeschränkten schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Verteidigern und dem Verteidiger das Recht auf unbeschränkten schriftlichen und mündlichen Verkehr mit dem Angeschuldigten (BGH NJW 1973, 1656, 1657). Sinn und Zweck der Regelung des § 148 StPO ist es, den Verkehr zwischen dem Verteidiger und dem Angeschuldigten, soweit er den Zwecken der Verteidigung dient und nicht zu anderen Zwecken mißbraucht wird, von jeder Behinderung oder Erschwerung freizustellen und den Anwalt wegen seiner Integrität, die das Gesetz bei ihm als einem Organ der Rechtspflege grundsätzlich unterstellt, von jeder Beschränkung in der Wahrnehmung seiner Aufgabe als Verteidiger zu entheben; die »völlig freie Verteidigung« war und ist das Anliegen des Gesetzes (BGH NJW 1973, 2035). Dementsprechend sind alle Maßnahmen rechtswidrig, die diesen Zwecken entgegenstehen. Zulässig sind nur solche Beschränkungen, die im Hinblick auf die an Haftzwecken orientierte Ordnung in der Strafanstalt die äußerliche Art der mündlichen Verbindung zwischen Verteidiger und Beschuldigten treffen. Als hinzunehmende Beschränkung wird namentlich die Beachtung gewisser Besuchszeiten und der Nachweis der Verteidigerbestellung genannt. Eine Verteidigerbesuchssperre kann allenfalls mit § 148 StPO dann vereinbar sein, wenn sie sich auf Mißbrauch der Rechte aus § 148 StPO stützen läßt (vgl. Beschluß des 2. Strafsenats des Kammergerichts vom 5. November 1976 – 2 VAs 38/76 – mit ausführlicher Begründung und zahlreichen Nachweisen).

Tatsachen, die auf einen solchen Mißbrauch hindeuten, sind dem Haftrichter weder vorgetragen worden, noch sind sie ihm sonstwie bekanntgeworden. [. . .]

Franke, Richter am Kammergericht«

Beispiel: Beschluß der 12. Strafkammer des Landgerichts Darmstadt vom 8. 9. 1977 – 23 Js 16407/77 (12 Ks) – in dem Verfahren gegen Detlev Schulz und Johannes Roos:

»Der Antrag der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsgefangenen Schulz und Roos weitere Beschränkungen aufzuerlegen, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Antrag ist als unbegründet abzulehnen.

Die im Zusammenhang mit dem Attentat auf Dr. Schleyer und seine Begleiter am 5. 9. 1977 in Köln beantragten Beschränkungen können schon deshalb nicht angeordnet werden, weil kein ausreichender Verdacht besteht, daß die beiden Untersuchungsgefangenen in strafbarer Weise mit dem Täter- und Gehilfenkreis in Verbindung stehen.

Die Staatsanwaltschaft hat vielmehr den Verdacht der Beteiligung der beiden Untersuchungsgefangenen an einer terroristischen Vereinigung ausdrücklich verneint, indem sie Anklage nicht vor der Staatsschutzkammer, sondern vor der Schwurgerichtskammer erhoben hat.

Ohne hinreichenden Verdacht auf einen Zusammenhang zwischen Täter- und Gehilfenkreis des Attentats von Köln und den hier angeklagten Untersuchungsgefangenen Schulz und Roos können weitere Beschränkungen i. S. des § 119 III StPO weder durch den Zweck der Untersuchungshaft noch durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt noch aus anderen Rechtsgründen gerechtfertigt werden. [. . .]

Spahn

Krebs

Franz«

2. Entscheidungen von Haftrichtern für und gegen Verteidigerbesuche

Das Hin und Her bei der Entscheidung der Frage, ob Besuchsverbote für Verteidiger zulässig sind, zeigt folgendes Beispiel. Der Vorsitzende der 9. Jugendstrafkam-

mer des Landgerichts Berlin, Handke, hatte im Verfahren gegen Ilse Jandt, Wolfgang Weßlau und Wolfgang Strüken mit Beschluß vom 8. 9. 1977 – 509-95/77 – eine Reihe von Isolationsmaßnahmen angeordnet, hiervon jedoch Verteidigerbesuche ausdrücklich ausgenommen. »Auf fernmündlich gestellten Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin« beschloß er am 9. 9. 1977 – 509-95/77 LG Berlin –, daß jetzt auch »der Besuchsverkehr zwischen den Angeklagten und ihren Verteidigern ausgeschlossen« werde. In einem Telefongespräch erklärte dieser Richter einem der betroffenen Verteidiger am 10. September 1977, zwar sei der Antrag hierzu von der Staatsanwaltschaft gestellt worden, er gehe aber letztlich vom Krisenstab in Bonn aus. Nachdem gegen diesen Beschluß von der Verteidigung am 12. 9. 1977 beim Westberliner Kammergericht Beschwerde erhoben worden war, teilte der Vorsitzende Richter des 1. Strafsenats des Kammergerichts dem gleichen Verteidiger am selben Tage fernmündlich mit, selbstverständlich müsse dieser Beschluß aufgehoben werden, er müsse jedoch dem Landgericht Berlin zunächst Gelegenheit zur Abhilfe geben. Am gleichen Tage hob die 9. Jugendstrafkammer des Landgerichts Berlin – 509-95/77 – das Verteidigerbesuchsverbot wieder auf. Einige Haftrichter übernahmen die Argumentation der Ermittlungsbehörden, daß ein Besuchsverbot für Verteidiger aus übergeordneten Gesichtspunkten zulässig sei und der § 148 StPO ausgeschaltet werden könne.

Beispiel: Verfügung des Vorsitzenden der 4. Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern vom 8. 8. 1977 – Ks 2/75 – in dem Verfahren gegen Manfred Grashof und Klaus Jünschke:

»In der Strafsache
gegen Manfred Grashof und zwei andere
werden die von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken getroffenen Anordnungen,
nämlich [. . .]
3. das Verbot jeglichen Besuchsverkehrs, [. . .]
einstweilen genehmigt.

Gründe

Im Hinblick auf die Entführung von Dr. Schleyer sind die angeordneten Maßnahmen zu genehmigen [. . .]

Auch das Verbot von Verteidigerbesuchen wird durch § 119 Abs. 3 StPO gedeckt. Zwar gewährt § 148 StPO dem Verteidiger das Recht auf unbehinderten Verkehr mit dem Beschuldigten. Geschützt ist dabei aber nur der Verkehr für die Zwecke der Verteidigung. Ist zu befürchten, daß der Beschuldigte von seinem Verteidiger Tatsachen erfährt, die er für seine Befreiung nutzen könnte, dient der Verkehr mit dem Verteidiger nicht mehr den Zwecken der Verteidigung und genießt deshalb auch nicht den besonderen Schutz des § 148 StPO.

Im vorliegenden Fall ist zu besorgen, daß die Verteidiger, jedenfalls auf entsprechende Rückfragen, den Angeklagten über den Stand der Entführung von Dr. Schleyer, die damit verbundenen Forderungen der Entführer und die Reaktion der Behörden Auskunft geben. Um solche Mitteilungen, die mit den Aufgaben der Verteidigung ersichtlich nichts zu tun haben, zu unterbinden, müssen Verteidigerbesuche einstweilen untersagt werden. Durch dieses Besuchsverbot, das wie die anderen Verbote zeitlich beschränkt ist, wird die Verteidigung der Angeklagten bei dem gegenwärtigen Verfahrensstand (das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor) kaum beeinträchtigt und muß deshalb hingenommen werden [. . .].

Dr. Stiefenhöfer, Vorsitzender Richter am Landgericht«

3. Besuchsverbot für Verteidiger durch Justizverwaltungen

Soweit nachträglich noch feststellbar, begannen am 8. und 9. 9. 1977 Landesjustizverwaltungen – und zwar parallel zu den entsprechenden Anträgen der Ermittlungsbehörden bei den zuständigen Haftrichtern –, von sich aus, die Besuche von

Verteidigern bei Untersuchungs- und Strafgefangenen, die zu den anarchistischen Gewalttätern gezählt werden, zu verbieten. Verteidiger wurden hiervon nicht etwa vorab durch jene Landesjustizverwaltungen in Kenntnis gesetzt, sondern erfuhren von dem Anwaltsbesuchsverbot erst an den Pforten der Haftanstalten oder auf eigene telefonische Anfragen (teilweise noch nicht einmal dann: Rechtsanwältin Konrad aus Ludwigshafen erhielt vom Leiter der JVA Heilbronn, Dr. König, auf ihre telefonische Anfrage vom 14. 9. 1977, welchen Einzelmaßnahmen ihr dort inhaftierter Mandant unterworfen sei, mit Schreiben vom 16. 9. 1977 die Auskunft, dies könne man ihr im Hinblick auf die verhängte Nachrichtensperre nicht mitteilen).

Eine Sonderstellung nahm zunächst Westberlin ein: der dortige Senator für Justiz, Prof. Dr. Jürgen Baumann, weigerte sich, das Verteidigerbesuchsverbot anzuordnen. Aus Presseberichten war zu entnehmen, daß er diese Maßnahme für rechtlich unzulässig hielt. Er blieb bei dieser Auffassung auch noch, nachdem er Mitte September 1977 zu einer Blitzkonferenz der Länderjustizminister eingeladen worden war, die einzig das Ziel hatte, ihn von seiner Haltung abzubringen und die Westberliner Praxis derjenigen im Bundesgebiet anzugleichen. (Vgl. Der Tagesspiegel, 21. 9. 1977, S. 1, Berliner Morgenpost, 21. 9. 1977, S. 1).

Eine Begründung für diese administrativen Verbote von Anwaltsbesuchen konnten die Gefangenen und ihre Verteidiger allenfalls der Presse entnehmen. Sie erfuhren dort, daß das Besuchsverbot regelmäßig auf § 34 StGB (strafrechtlicher Übergesetzlicher Notstand) gestützt wurde, hinter dem der § 148 StPO zurückzutreten habe. (So Berichte über eine Pressekonferenz von Generalbundesanwalt Rebmann vom 15. 9. 1977, vgl. Frankfurter Rundschau, 16. 9. 1977, S. 1, Der Tagesspiegel, 16. 9. 1977, S. 7).

4. Auseinandersetzung zwischen Haftrichtern und Justizverwaltungen um Besuchsverbote für Verteidiger

Die Entscheidungen von Haftrichtern, Besuche von Verteidigern weiterhin zu gestatten, führten nicht notwendig dazu, daß die Verteidiger ihre Mandanten besuchen konnten. Entscheidungen von Haftrichtern wurden von bestimmten Landesjustizverwaltungen nicht beachtet. Zugleich wurden haftrichterliche Entscheidungen gefällt, die darauf zielten, das Vorgehen der Landesjustizverwaltungen zu unterbinden.

Beispiel: Verfügung des Vorsitzenden des 5. Strafsenats des OLG Stuttgart vom 12. 9. 1977 – 5 – 1 StE 1/77 – in dem Verfahren gegen Verena Becker:

»Der Termin zur Anhörung der Angeklagten Verena Becker vom 13. 9. 1977, 10.00 Uhr wird aufgehoben.

Neuer Termin wird später bestimmt werden.

Gründe:

Der Senat hat mit Beschluß vom 7. 9. 1977 die Anhörung der Angeklagten Becker zur Anklage des Generalbundesanwalts vom 28. 6. 1977 angeordnet. Anhörungstermin wurde vom Senatsvorsitzenden auf Dienstag den 13. 9. 1977, 10.00 Uhr festgesetzt. Die Verteidiger RA Heinz Funke und RA Hans-Christian Wolff hatten die Absicht, entsprechend § 148 Abs. 1 StPO und unter Berufung auf die Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 6. 9. 1977, in der Besuche der Verteidiger vom allgemeinen Besuchsverbot ausdrücklich ausgenommen worden sind, die Angeklagte zur Vorbereitung ihrer Anhörung im Termin vom 13. 9. 1977 zu besuchen und mit ihr Rücksprache zu halten. Diese Besuche sind zur Zeit trotz der eindeutigen, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden richterlichen Verfügung nicht durchführbar. Das Justizministerium

Baden-Württemberg hat nämlich als vorgesetzte Dienstbehörde an die betreffenden Anstaltsleiter die Weisung erteilt, keine Verteidigerbesuche zuzulassen. Obwohl der Senatsvorsitzende wiederholt mit dem Sachbearbeiter des Justizministeriums und den Vorständen der Vollzugsanstalt Stuttgart und des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg telefonisch Verbindung aufgenommen hat und sie auf die einschlägige Bestimmung des § 148 I StPO hingewiesen sowie die Beachtung der richterlichen Anordnung vom 6. 9. 1977 gefordert hat, hält das Justizministerium an seiner Entscheidung gegenüber den Anstaltsleitern fest. RA Heinz Funke hat am 9. 9. 1977 – eingegangen beim Senat am 12. 9. 1977 – eine gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG beantragt, über die der 4. Strafsenat zu befinden haben wird. Mit einer Entscheidung vor dem morgigen Anhörungstermin ist nicht zu rechnen. Der Termin war daher aufzuheben. [. . .]

Fischer, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht«

5. Fortgang der Auseinandersetzung um die Besuchsverbote für Verteidiger vor den Obergerichten

Nachdem die nach § 119 StPO zuständigen Haftrichter sich nicht durchsetzen konnten, versuchten betroffene Anwälte, Besuchsmöglichkeiten auf anderen juristischen Wegen zu erzwingen. Einige beschritten den Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG. Die im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG zuständigen Oberlandesgerichte waren sich bereits über die Zulässigkeit dieses Rechtsweges nicht einig.

Als erstes entschied das OLG Stuttgart am 15. 9. 1977 – 4 VAs 65/77 – im Fall des Untersuchungsgefangenen Johannes Thimme: sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde verworfen, weil der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG nicht gegeben sei; vielmehr sei gemäß § 119 StPO allein der Haftrichter zuständig, und wenn dieser sich nicht durchsetzen könne, bleibe nur noch die Dienstaufsichtsbeschwerde.

Am nächsten Tag entschied das OLG Hamm über einen Antrag des Untersuchungsgefangenen Karl-Heinz Dellwo und seiner Verteidiger auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG – 1 VAs 36, 37, 38/77 vom 16. 9. 1977 –, dieser Antrag werde verworfen, weil eine einstweilige Anordnung in den §§ 23 ff. EGGVG nicht vorgesehen sei. Ob dieser Rechtsweg überhaupt gegeben sei, könne dabei offenbleiben.

Am gleichen Tag, dem 16. 9. 1977, entschied das OLG Frankfurt – 3 VAs 57, 62, 63/77 – auf Antrag des Untersuchungsgefangenen Johannes Roos und seiner Verteidiger gemäß §§ 23 ff. EGGVG und hob das Verteidigerbesuchsverbot auf. Einer grundsätzlichen Entscheidung der anstehenden Fragen, insbesondere über die Anwendbarkeit des § 34 StGB und die Inanspruchnahme des »übergesetzlichen Notstandes« durch den Staat, ferner über die völlige Entmachtung der zuständigen Haftrichter, wich jedoch auch das OLG Frankfurt aus; es stellte lediglich darauf ab, daß es keine Anhaltspunkte dafür gebe, daß dieser Gefangene »dem Kreis terroristischer Gewalttäter zuzurechnen« sei und daß seine Verteidiger »die Funktion von Kurieren zwischen terroristischen Gruppen und Untersuchungsgefangenen ausüben«. Die Frage des § 34 StGB wurde in dieser Entscheidung noch ausdrücklich offengelassen.

Drei Tage später, am 19. 9. 1977, hob das OLG Frankfurt – 3 VAs 58–60/77 – gegenüber einem weiteren Gefangenen – Detlev Schulz – das Besuchsverbot für Verteidiger auf. Dabei ging das OLG Frankfurt davon aus, daß der § 34 StGB prinzipiell anwendbar sei; es fehle im konkreten Fall allein an bestimmten und konkreten Verdachtsmomenten für eine »konspirative Tätigkeit« von Gefangenen und Verteidiger. Eine Woche später, am 26. 9. 1977, sprach das OLG Frankfurt – 3 VAs 58–60/77; 3 VAs 66/77 – unter Berufung auf § 34 StGB Besuchsverbote

gegenüber den Verteidigern von Peter Felix Keblys und Klaus Dorff und gegenüber den Verteidigern von Jürgen Tauras aus.

Bereits am 23. 9. 1977 hatte der dritte für politische Strafsachen zuständige Senat des Bundesgerichtshofs unter Berufung auf § 34 StGB die Besuchsverbote für rechters erklärt (BGH NJW 77, H. 47, S. 2172). Die Entscheidung erging auf eine Beschwerde des Generalbundesanwalts Rebmann, die gegen den am 6. 9. 1977 ergangenen Beschluß des Ermittlungsrichters beim BGH (s. oben S. 395) erhoben wurde.

Mit dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes – welche der Generalbundesanwalt noch am gleichen Tage mit Fernschreiben Nr. 129 2309 2055 an alle beteiligten Justizbehörden durchgeben ließ – war für den Krisenstab jedenfalls unterhalb der Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit der Weg frei. Zwar verhielten sich auch danach die übrigen beteiligten Gerichte noch unterschiedlich: Teils bestätigten sie das Besuchsverbot, wie das OLG Frankfurt am 26. September 1977 – siehe oben S. 399 oder wie jetzt auch Ermittlungsrichter Kuhn beim Bundesgerichtshof in einer Entscheidung gegen den Untersuchungsgefangenen Roland Mayer vom 3. Oktober 1977 – II BGs 1249/77 –; teils hielten sie sich noch zurück und verzögerten eine Entscheidung bis zum Inkrafttreten des Kontaktsperre-Gesetzes, das zu dieser Zeit bereits in der öffentlichen Diskussion war – so etwa das OLG Hamm, welches nach dem 2. Oktober 1977 bei ihm anhängige Verfahren – 1 VAs 45, 46, 49/77, Beschluß vom 4. 10. 1977 i. S. Roland Mayer und Verteidiger; 1 VAs 44, 53/77, Beschluß vom 3. 10. 1977, i. S. Enno Schwall und Verteidiger – an das dann neu zuständige OLG Düsseldorf abgab, von dem bis heute eine Entscheidung nicht vorliegt. – Vorläufig unbeachtet ließ diese Entscheidung des BGH zunächst noch allein der Justizsenator in Westberlin. Dort, wie für einige Gefangene in Hessen, bestand bis Ende September 1977 noch immer kein Verteidigerbesuchsverbot. (Vgl. Der Tagesspiegel, 21. 9. 1977, Berliner Morgenpost, 21. 9. 1977, S. 1).

Auch das Bundesverfassungsgericht fällte Entscheidungen erst nach Inkrafttreten des Kontaktsperregesetzes vom 30. 9. 1977. Bereits seit dem 10. 9. 1977 war es von verschiedenen Gefangenen mit dem Ziel angerufen worden, für sie und ihre Verteidiger einstweilige Anordnungen gemäß § 32 BVerfGG gegen das Anwaltsbesuchsverbot zu erlassen. Umfangreiche Stellungnahmen, u. a. des Bundesministers der Justiz, des Justizministeriums Baden-Württemberg und des Generalbundesanwalts, lagen dem 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts spätestens am 19. September 1977 bereits vor. Dennoch entschied das Gericht erst nach Inkrafttreten des Kontaktsperre-Gesetzes, nämlich am 4. und 5. Oktober 1977, ohne allerdings auf das Gesetz schon besonders intensiv einzugehen, und unter Offenlassung der Entscheidung über einige schon vorliegende Verfassungsbeschwerden. Grundlegend ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 1977 (BVerfG JZ 77, S. 714 und NJW 77, H. 47, S. 2157).

Bei weiteren Entscheidungen – so am 5. Oktober 1977 gegen Roland Mayer und seine Verteidiger – 2 BvQ 14/77 – und gegen den Verteidiger des Peter-Paul Zahl, Rechtsanwalt Eisel – 2 BvQ 10/77 – bezog sich das Bundesverfassungsgericht weitgehend nur noch auf diesen Beschluß vom 4. 10. 1977.

Damit war den betroffenen Gefangenen und ihren Verteidigern endgültig jede Möglichkeit genommen, sich gegen das Anwaltsbesuchsverbot zur Wehr zu setzen.

Seit Mitte September 1977 im Bundesjustizministerium im Schnellverfahren vorbereitet und formuliert, wurde der Gesetzentwurf »Zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz« bereits am 28. 9. 1977 im Bundestag zur ersten Lesung eingebracht. (Vgl. dazu Der Spiegel, Nr. 41 v. 3. 10. 1977, S. 20). Der Gesetzentwurf wurde vom Bundestag mit wenigen Änderungsvorschlägen an den Rechtsausschuß überwiesen. Dieser brachte ihn bereits am nächsten Tag, dem 29. 9. 1977, in den Bundestag zurück. Dort wurde das Gesetz in zweiter und dritter Lesung im Eilverfahren angenommen. Am 30. 9. 1977 nahm der Bundesrat das Gesetz an, am gleichen Tage wurde es vom Bundespräsidenten unterzeichnet und am nächsten Tag offiziell im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 1977 I, 1877 ff.). Am 2. Oktober 1977 trat das Kontaktsperre-Gesetz in Kraft.

In West-Berlin wurde das Kontaktsperre-Gesetz am Sonnabend, den 1. 10. 1977, in einer zweiminütigen Sondersitzung des Abgeordnetenhauses an- und übernommen und noch am gleichen Tage im dortigen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (GVBl. 1977, 2010).

Im Bundestag stimmten vier Abgeordnete gegen das Kontaktsperre-Gesetz, 17 enthielten sich der Stimme. Der Abgeordnete und Rechtsanwalt Manfred Coppik (SPD) begründete im Parlament seine Ablehnung des Gesetzes.

1. Die Rede des Abgeordneten Coppik vom 29. 9. 1977

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute ein Gesetz, das erst gestern in diesem Bundestag eingebracht wurde und dessen endgültiger Wortlaut den Abgeordneten sogar erst heute früh, also vor wenigen Stunden, vorgelegt wurde. Bei einem wichtigen Gesetz ist das ein ungewöhnlicher, ja, ein einmaliger Vorgang.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Sie waren doch bei der Beratung gar nicht dabei!)

Da bei diesem Gesetz Grundfragen des Verhältnisses von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und den *Notwendigkeiten der Terrorismusbekämpfung* angesprochen werden, macht die Geschwindigkeit der Verabschiedung es um so notwendiger, alle hier zu berücksichtigenden Gesichtspunkte mit aller Sorgfalt abzuwägen. Die Sorgfalt und die Nüchternheit dieser Abwägung werden dadurch zusätzlich erschwert, daß wir dieses Gesetz in einer außerordentlichen Situation beraten. Die Morde von Köln und in den Niederlanden und die ungeklärte Situation im Entführungsfall Schleyer haben eine breite Welle berechtigter Empörung in der Bevölkerung hervorgerufen. In einer solchen Situation ist es außerordentlich schwer, Gehör für Argumente zu finden, die für *Besonnenheit* werben.

Vizepräsident Stücklen: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen)?

Coppik (SPD): Nein; ich bedaure. Ich möchte keine Zwischenfragen gestatten.

(Dr. Ritz [CDU/CSU]: Die wären Ihnen sehr peinlich! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Es ist außerordentlich schwer, Gehör für Argumente zu finden, die für *Besonnenheit* werben.

(Dr. Klein [Göttingen] [CDU/CSU]: Warum waren Sie denn nicht im Rechtsausschuß?

– Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: So eine Unverschämtheit! Unerhört!)

Da ist es viel einfacher, mit einer Handbewegung über solche Argumente hinwegzugehen und, dem Gefühl folgend, mehr Härte zu verlangen, auch dann, wenn man bei sorgfältiger Prüfung feststellen würde, daß diese Härte zwar nichts verhindern, aber die Erscheinungsformen dieses Staates schrittweise so umgestalten kann, daß seine rechtsstaatlichen Grundstrukturen in Gefahr geraten.

(Leicht [CDU/CSU]: Pfui!)

Damit keine Mißverständnisse aufkommen, möchte ich an dieser Stelle eine Bemerkung machen, die mir infolge der bisherigen öffentlichen Diskussion erforderlich zu sein scheint, bei

der seitens einiger Oppositionspolitiker der verantwortungslose Versuch unternommen wurde, alle, die sich mit dem Problem des Terrorismus differenziert auseinandersetzen,

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Sie waren ja gar nicht im Ausschuß, Herr Kollege!)

alle, die nicht nach Popularität, sondern nach der Vernunft ihre Meinung bilden,

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Sie sollten in die Ausschußsitzungen gehen! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

als Sympathisanten, geistiges Umfeld und ähnliches zu diffamieren.

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Warum gehen Sie nicht in den Rechtsausschuß, Herr Kollege?

Ich wäre an Ihrer Stelle bei den Ausschußberatungen gewesen! – Dr. Stark [Nürtingen]

[CDU/CSU]: So eine Unverschämtheit! – Dr. Ritz [CDU/CSU]: Unerhört! – Weitere erregte Zurufe von der CDU/CSU)

– Man merkt, wie schwer es für Sie offensichtlich ist, Argumente anzuhören.

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Im Rechtsausschuß haben wir Argumente beraten! – Unruhe bei der CDU/CSU)

Damit Sie es nicht zu einfach haben,

(Dr. Klein [Göttingen] [CDU/CSU]: Warum haben Sie Ihre Argumente nicht im Ausschuß vorgebracht?)

sage ich hier ganz deutlich: Als demokratischer Sozialist lehne ich Mord, Terror und überhaupt Gewalt in einer parlamentarischen Demokratie ab, und zwar ohne jedes Wenn und Aber.

(Beifall bei der SPD – Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Das haben wir gern! – Dr. Klein

[Göttingen] [CDU/CSU]: Das ist ja ungeheuer! – Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Das

ist ja wohl das wenigste! – Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Arbeiten sollte man wenigstens!

– Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Das Ziel einer humanen, einer sozialistischen Gesellschaft ist mit den Mitteln des Mordes und des Verbrechens weder vereinbar noch erreichbar.

(Beifall bei der SPD – Erhard [Bad Schwalbach] [CDU/CSU]: Wer sich entschuldigt, klagt sich an! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Terror nutzt objektiv nur den Kräften der Reaktion.

Zurufe von der CDU/CSU: Unglaublich! Unerhört! Pfui!)

Mit ihren Schüssen schafft die RAF die Stimmung, die die Reaktionäre in unserem Land brauchen, um das kaputtzumachen, was in vielen Jahren mühsam an *demokratischen Errungenschaften* und *rechtsstaatlichen Garantien* erkämpft wurde. Auch deshalb bin ich gegen Gewalt und Terror. Aber auch deshalb,

(Reddemann [CDU/CSU]: Auch deshalb! Und der kommt aus einer Regierungspartei!)

damit diese Rechnung der Terroristen nicht aufgeht, bin ich gegen jeden Abbau der Freiheitsrechte in unserem Land, und deshalb bin ich auch gegen dieses Gesetz.

(Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen bei terroristischen Anschlägen die Gefangenen, die der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung verdächtigt werden, von jeder Verbindung untereinander und mit der Außenwelt isoliert werden. Das hört sich zunächst unproblematisch an. Die Probleme werden aber besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß diese Regelung auch für die nach einem solchen Anschlag neu Verhafteten gilt. Und wer da auch noch sagt: »Was geht das mich an? Ich habe nichts mit Terroristen zu tun!«, dem muß deutlich gesagt werden, daß nach dem neuen Gesetz niemand, und sei er noch so unschuldig, davor sicher sein kann, etwa auf Grund einer Denunziation verhaftet zu werden und für Wochen und Monate ohne jeden Kontakt zu einem Rechtsanwalt

(Pfui-Rufe bei der CDU/CSU)

oder auch nur zu seinen Familienangehörigen in einem Gefängnis zu verschwinden.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Ich halte das unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten für unerträglich.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Inzwischen liegt uns ein Änderungsantrag vor, der sich mit dieser Kernproblematik befaßt. Es ist nicht möglich, jetzt etwas zu diesem Antrag zu sagen, zumal da er uns erst seit ganz kurzer Zeit vorliegt und die Aussichten seiner Annahme von mir jetzt nicht zu beurteilen sind, wobei immer noch die Frage ist, welche Zielsetzung diesem Gesetz dann verbleibt. Ich muß von dem ausgehen, was uns hier als Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses vorliegt.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Haben Sie es wenigstens gelesen?)

Es ist nun einmal so, daß die Möglichkeit, sich im Falle der Verhaftung mit einem Rechtsanwalt eigener Wahl in Verbindung zu setzen, zu den grundlegenden Bedingungen eines *rechtsstaatlichen Strafverfahrens* gehört. Ich bezweifle, ob der Ausschluß dieser Möglichkeit überhaupt mit den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Meine Damen und Herren, daß auch ein Unschuldiger verhaftet werden kann, ist doch nicht nur eine theoretische Möglichkeit; das wissen wir doch alle. Dieser Unschuldige kann dann über einen längeren Zeitraum ohne Kontakt im Gefängnis sitzen, denn das Gesetz kennt ja keine feste zeitliche Begrenzung. Die Feststellung, daß die Isolation notwendig sei, kann ja mehrfach wiederholt werden.

(Frau Pack [CDU/CSU]: »Isolation«! – Dr. Klein [Göttingen] [CDU/CSU]: Das ist nicht zu glauben! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

Ich bin davon überzeugt, daß in solchen Fällen die neue Regelung dazu führen würde, daß das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat auf das tiefste erschüttert und damit letztlich jenen Kräften in die Hände gearbeitet würde, die diesen Staat ohnehin für verdammenswert halten und zur Gewaltanwendung aufrufen.

Nun wird dagegen argumentiert, man sehe die Gefahren dieser Regelung, aber schließlich müsse man abwägen zwischen den *Kontaktbedürfnissen der Gefangenen* auf der einen Seite und der *Lebensbedrohung* auf der anderen Seite. Da könne man sich nur für die Lebensrettung entscheiden. Ich glaube nicht, daß diese Argumentation den Kern der Sache trifft, und zwar nicht nur deshalb, weil man sehr daran zweifeln kann, ob die Isolation von Gefangenen wirklich hilft, das Leben einer Geisel zu retten, die schließlich nicht in der Gewalt von Gefangenen, sondern von in Freiheit befindlichen Terroristen ist.

Aber unabhängig davon halte ich insgesamt die Abwägung »hier Leben eines Menschen, dort rechtsstaatliche Grundprinzipien« für nicht möglich. Die Aufgabe rechtsstaatlicher Grundprinzipien rettet nämlich kein Menschenleben, schafft aber Lebensverhältnisse, in denen die friedliche demokratische Entwicklung in einem Rechtsstaat gefährdet wird und damit weitere Menschenleben in Gefahr geraten.

(Dr. Stark [Nürtingen] [CDU/CSU]: Unwahrscheinlich!)

Meine Damen und Herren, der Kampf gegen den Terrorismus wird nicht durch Sondergesetze gewonnen, sondern durch eine entschlossene *Anwendung des geltenden Rechts*, verbunden mit einem glaubwürdigen und überzeugenden *Einstehen für rechtsstaatliche Prinzipien* und einem unermüdlichen *Kampf für mehr soziale Gerechtigkeit* im Inland und in den internationalen Beziehungen.

(Dr. Jenninger [CDU/CSU]: Vor allem arbeiten im Rechtsausschuß! – Dr. Klein [Göttingen] [CDU/CSU]: Finden Sie es sozial gerecht, wenn Kollegen im Rechtsausschuß bis in die Nacht arbeiten und Sie inzwischen feiern?)

Nur wenn junge sozial engagierte Menschen darauf vertrauen können, daß es im parlamentarischen Bereich Kräfte gibt, die diesen Weg ohne Rücksicht auf opportunistische Überlegungen kompromißlos gehen, werden sie gegen Gewaltpredigten falscher Propheten immun sein.

Was Gesetze betrifft: Die Opposition beklagt immer, daß bestimmte von ihr vorgeschlagene Gesetze bisher nicht verabschiedet wurden. Ich glaube eher, daß wir da schon zuviel Gesetze gemacht haben.

(Lachen und Zurufe von der CDU/CSU)

Ich sage das ganz selbstkritisch. Ich bin z. B. davon überzeugt, daß es falsch war, einen § 88 a zu schaffen, der die Diskussion um Gewalt einem strafrechtlichen Risiko ausgesetzt hat.

(Hartmann [CDU/CSU]: Nur die Verherrlichung!)

Je mehr man nämlich das Vorfeld kriminalisiert, je mehr man Menschen davon abbringt, zu sagen, was sie über Gewalt denken,

(Hartmann [CDU/CSU]: Zum Beispiel Buback-Nachruf!)

desto mehr beraubt man sich der Chance, sie zu überzeugen, welcher Wahnsinn es ist, Gewalt in einer parlamentarischen Demokratie anzuwenden.

(Erhard [Bad Schwalbach] [CDU/CSU]: Wir haben doch Jahrzehnte mit denen diskutiert!)

Je mehr man die Meinungsfreiheit einschränkt, je mehr man die Gesprächsbereitschaft und die Gesprächsfähigkeit einer Gesellschaft einschränkt, desto mehr fördert man die Bereitschaft isolierter Gruppen zur Gewaltanwendung. Je weniger über die Legitimität von Gewalt diskutiert wird, desto eher wird geschossen.

Deshalb: Wenn es überhaupt noch eine Chance gibt, diesen furchtbaren Kreislauf von Terror, Angst, Repression, Abbau von Freiheitsrechten und neuem Terror zu unterbrechen, dann nur dadurch, wenn möglichst viele aufstehen und laut und kompromißlos sagen: Nein zu Terror und Gewalt und Nein zum Abbau der Freiheitsrechte und des Rechtsstaats.

(Zurufe von der CDU/CSU)

Deshalb appelliere ich jetzt von dieser Stelle an alle Gewerkschaftler, Hochschullehrer, Schriftsteller, Journalisten: Vertreten Sie offensiv diese Position, so schwer das auch sein mag! Lassen Sie sich weder durch eine Progromstimmung noch durch disziplinarische oder sonstige Drohungen davon abbringen!

(Lebhafter Widerspruch und Zurufe von der CDU/CSU)

Lassen Sie sich nicht durch diese Stimmung davon abbringen, für Vernunft und Menschlichkeit zu kämpfen! Sie sind nicht allein.

Ich appelliere auch an die Richter: Wahren Sie Ihre Unabhängigkeit! Entscheiden Sie nach Recht und Gesetz, und lassen Sie sich nicht durch politische Stimmungsmache beeinflussen, so schwer das auch in bestimmten Situationen sein mag!

Ich appelliere an alle, die in den 60er Jahren angetreten sind, eine bessere, eine humanere Welt aufzubauen,

(Zuruf von der CDU/CSU: Mit Bomben und Terror?! – Weitere Zurufe von der CDU/CSU)

und die für den Reformschwung gesorgt haben, der sich seinerzeit so positiv ausgewirkt hat, jetzt zusammenzustehen und nicht all das zu vergessen, was uns damals zusammengeführt hat. Nur dann haben wir eine Chance.

Gemeinsam mit meinen Kollegen Hansen, Lattmann und Thüsing sage ich Nein zu diesem Gesetz. Dieses Nein ist ein Ja zum freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat.

(Vereinzeltes Händeklatschen bei der SPD – Unruhe bei der CDU/CSU)

(Deutscher Bundestag, Stenographische Berichte, 8. Wahlperiode, 44. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 29. 9. 1977, S. 3371–3373).

2. Wortlaut des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977 (Kontakt-Sperre-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 180 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), werden hinter § 30 folgende Vorschriften eingefügt:

»§ 31

Besteht eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person, begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, und ist es zur Abwehr dieser Gefahr geboten, jedwede Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger zu unterbrechen, so kann eine entsprechende Feststellung getroffen werden. Die Feststellung darf sich nur auf Gefangene beziehen, die wegen einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder wegen einer der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Haftbefehl wegen des Verdachts einer solchen Straftat besteht; das gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer anderen Straftat verurteilt oder die wegen des Verdachts einer anderen Straftat in Haft sind und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie diese Tat im Zusammenhang mit einer Tat nach § 129a des Strafgesetzbuches begangen haben. Die Feststellung ist auf bestimmte Gefangene oder Gruppen von Gefangenen zu beschränken, wenn dies zur Abwehr der Gefahr ausreicht. Die Feststellung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

§ 32

Die Feststellung nach § 31 trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte oberste Landesbehörde. Ist es zur Abwendung der Gefahr geboten, die Verbindung in mehreren Ländern zu unterbrechen, so kann die Feststellung der Bundesminister der Justiz treffen.

§ 33

Ist eine Feststellung nach § 31 erfolgt, so treffen die zuständigen Behörden der Länder die Maßnahmen, die zur Unterbrechung der Verbindung erforderlich sind.

- (1) Sind Gefangene von Maßnahmen nach § 33 betroffen, so gelten für sie, von der ersten sie betreffenden Maßnahme an, solange sie von einer Feststellung erfaßt sind, die in den Absätzen 2 bis 4 nachfolgenden besonderen Vorschriften.
- (2) Gegen die Gefangenen laufende Fristen werden gehemmt, wenn sie nicht nach anderen Vorschriften unterbrochen werden.
- (3) In Strafverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren, für die die Vorschriften der Strafprozeßordnung als anwendbar erklärt sind, gilt ergänzend folgendes:
1. Gefangenen, die keinen Verteidiger haben, wird ein Verteidiger bestellt.
 2. Gefangene dürfen bei Vernehmungen und anderen Ermittlungshandlungen auch dann nicht anwesend sein, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften ein Recht auf Anwesenheit haben; Gleiches gilt für ihre Verteidiger, soweit ein von der Feststellung nach § 31 erfaßter Mitgefangener anwesend ist. Solche Maßnahmen dürfen nur stattfinden, wenn der Gefangene oder der Verteidiger ihre Durchführung verlangt und derjenige, der nach Satz 1 nicht anwesend sein darf, auf seine Anwesenheit verzichtet. § 147 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden, soweit der Zweck der Unterbrechung gefährdet würde.
 3. Eine Vernehmung des Gefangenen als Beschuldigter, bei der der Verteidiger nach allgemeinen Vorschriften ein Anwesenheitsrecht hat, findet nur statt, wenn der Gefangene und der Verteidiger auf die Anwesenheit des Verteidigers verzichten.
 4. Bei der Verkündung eines Haftbefehls hat der Verteidiger kein Recht auf Anwesenheit; er ist von der Verkündung des Haftbefehls zu unterrichten. Der Richter hat dem Verteidiger das wesentliche Ergebnis der Vernehmung des Gefangenen bei der Verkündung, soweit der Zweck der Unterbrechung nicht gefährdet wird, und die Entscheidung mitzuteilen.
 5. Mündliche Haftprüfungen sowie andere mündliche Verhandlungen, deren Durchführung innerhalb bestimmter Fristen vorgeschrieben ist, finden, soweit der Gefangene anwesend ist, ohne den Verteidiger statt; Nummer 4 Satz 2 gilt entsprechend. Eine mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung ist auf Antrag des Gefangenen oder seines Verteidigers nach Ende der Maßnahmen nach § 33 zu wiederholen, auch wenn die Voraussetzungen des § 118 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.
 6. Eine Hauptverhandlung findet nicht statt und wird, wenn sie bereits begonnen hat, nicht fortgesetzt. Die Hauptverhandlung darf bis zur Dauer von dreißig Tagen unterbrochen werden; § 229 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.
 7. Eine Unterbringung zur Beobachtung des psychischen Zustandes nach § 81 der Strafprozeßordnung darf nicht vollzogen werden.
 8. Der Gefangene darf sich in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren schriftlich an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft wenden. Dem Verteidiger darf für die Dauer der Feststellung keine Einsicht in diese Schriftstücke gewährt werden.
- (4) Ein anderer Rechtsstreit oder ein anderes gerichtliches Verfahren, in dem der Gefangene Partei oder Beteiligter ist, wird unterbrochen; das Gericht kann einstweilige Maßnahmen treffen.

§ 35

Die Feststellung nach § 31 verliert ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlaß bestätigt worden ist. Für die Bestätigung einer Feststellung, die eine Landesbehörde getroffen hat, ist ein Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, für die Bestätigung einer Feststellung des Bundesministers der Justiz ein Strafsenat des Bundesgerichtshofes; § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 36

Die Feststellung nach § 31 ist zurückzunehmen, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Sie verliert spätestens nach Ablauf von dreißig Tagen ihre Wirkung; die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, unter dem die Feststellung ergeht. Eine Feststellung, die bestätigt worden ist, kann mit ihrem Ablauf erneut getroffen werden, wenn die Voraussetzungen noch vorliegen; für die erneute Feststellung gilt § 35. War eine Feststellung nicht bestätigt, so kann eine erneute Feststellung nur getroffen werden, wenn neue Tatsachen es erfordern. § 34 Abs. 3 Nr. 6 Satz 2 ist bei erneuten Feststellungen nicht mehr anwendbar.

§ 37

(1) Über die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen nach § 33 entscheidet auf Antrag ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat.

- (2) Stellt ein Gefangener einen Antrag nach Absatz 1, so ist der Antrag von einem Richter bei dem Amtsgericht aufzunehmen, in dessen Bezirk der Gefangene verwahrt wird.
- (3) Bei der Anhörung werden Tatsachen und Umstände soweit und solange nicht mitgeteilt, als die Mitteilung den Zweck der Unterbrechung gefährden würde. § 33a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 2, des § 24 Abs. 1, des § 25 Abs. 2 und der §§ 26 bis 30 gelten entsprechend.

§ 38

Die Vorschriften der §§ 31 bis 37 gelten entsprechend, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder wenn ein Unterbringungsbefehl nach § 126a der Strafprozeßordnung besteht.«

Artikel 2

Übergangsregelung

- (1) Die §§ 31 bis 38 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung, wenn gegen einen Gefangenen ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist,
1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220a),
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
 3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311a Abs. 1, der §§ 312, 316c Abs. 1 oder des § 324
- zu begehen. Sie finden entsprechende Anwendung auch für den Fall, daß der nach § 31 Satz 2 zweiter Halbsatz erforderliche dringende Tatverdacht sich auf eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches bezieht, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Gefangene wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Artikel 3

Überleitungsregelung

Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 33 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete Maßnahmen auf einer anderen Rechtsgrundlage als § 119 der Strafprozeßordnung getroffen worden und dauern diese Maßnahmen an, so gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Derartige Maßnahmen treten außer Kraft, sofern nicht in bezug auf die von ihnen betroffenen Gefangenen innerhalb von drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Feststellung nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz getroffen worden ist.
2. § 34 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch für diese Maßnahmen.
3. Gerichtliche Verfahren wegen dieser Maßnahmen richten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nach § 37 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Die Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten Behörden, einschließlich derjenigen, die Angelegenheiten der Sicherheit und des Status betreffen, bleiben unberührt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.
Bonn, den 30. September 1977. *Der Bundespräsident Scheel. Der Bundeskanzler Schmidt. Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel.*
(BGBl I, 1977, 1877)

Noch am Sonntag, den 2. Oktober 1977, nach Mitternacht und damit unmittelbar nach Inkrafttreten des Kontaktsperre-Gesetzes trafen der Bundesminister der Justiz und der Senator für Justiz in Westberlin gemäß §§ 31, 32 Satz 2 EGGVG und Buchstabe b) der BK/O (77) 9 – GVBl. Berlin 1977, S. 2912 – die Feststellung, welche § 31 EGGVG zuläßt; unmittelbar darauf ordneten die Landesjustizverwaltungen die einzelnen Maßnahmen nach § 33 EGGVG an.

Die betroffenen Verteidiger erfuhren mit Ausnahme der Verteidiger in West-Berlin hiervon zunächst nichts. Die Feststellung des Bundesministers der Justiz liegt ihnen bis heute nicht vor. Sie waren allein auf die Informationen in den Massenmedien angewiesen.

Unmittelbare Auswirkungen der Kontaktsperre waren – vgl. § 34 EGGVG – das »Platzen« mehrerer Haftprüfungstermine in der Bundesrepublik und in Westberlin, bei denen sich die Gefangenen jeweils weigerten, ohne ihre Vertrauensanwälte zu verhandeln, so daß die Termine verschoben werden mußten, und das »Platzen« mehrerer Hauptverhandlungen, so gegen Monika Berberich wegen Gefangeneneuterei in Westberlin, gegen Rolf Pohle und gegen den Frankfurter Gefangenerrat wegen krimineller Vereinigung, schließlich noch sechs Tage nach Ende der Kontaktsperre eine Verhandlung gegen Till Meyer u. a. vor dem Amtsgericht Tiergarten in Westberlin am 27. 10. 1977 – AG Tiergarten 271 – 69/77 – mit der Begründung, die Vorbereitungszeit habe nicht gereicht, die Vorschriften des Kontaktsperre-Gesetzes seien zugunsten des Angeklagten sehr großzügig auszulegen. Zudem mußten in mehreren wichtigen Fällen – im Verfahren gegen Ralf Reinders u. a. in Westberlin und im Verfahren gegen Siegfried Haag u. a. in Stuttgart – die Einlassungsfristen auf die gerade erhobenen Anklagen zugunsten der Verteidigung verlängert werden.

Einige Verteidiger versuchten wiederum, verschiedene Gerichte gegen das Kontaktsperre-Gesetz und seine Folgen anzurufen. Das Verwaltungsgericht Köln etwa erklärte sich in einer Entscheidung vom 6. Oktober 1977 – 1 L 4492/72 – für unzuständig mit der Begründung, bei der Feststellung nach § 31 EGGVG handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Für die Justizverwaltungsakte nach § 33 EGGVG sei dagegen der Rechtsweg zu den Oberlandesgerichten nach § 37 EGGVG gegeben.

In Westberlin erklärte sich das Kammergericht am 17. 10. 1977 – 2 VAs 16/77 – für unzuständig für die Bestätigung nach §§ 31, 32, 35 EGGVG, Buchstaben b) und c) der BK/O (77) 9, weil – ungeachtet des besonderen Status' Westberlins – hierüber ebenfalls gemäß § 35 EGGVG der Bundesgerichtshof zu entscheiden habe.

An diesem Bestätigungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof jedoch wurden die Gefangenen und ihre Verteidiger in keiner Weise beteiligt. Daß dieses Verfahren eingeleitet war, und daß schließlich der 3. Strafsenat des BGH am 13. Oktober 1977 die Entscheidung über die Bestätigung traf, erfuhren sie aus Presse, Funk und Fernsehen. Zur inhaltlichen Bedeutung dieses Beschlusses des BGH (BGH NJW 77, H. 47, S. 2173) wird auch auf die Darstellung von H. Wächtler (unten S. 410) verwiesen.

Am 20. 10. 1977 wurde die Kontaktsperre mit Wirkung vom 21. 10. 1977 aufgehoben. Sie kann jederzeit wieder angeordnet werden.

Rechtsanwalt Rainer Elfferding

1. Beispiel: Schilderung aus der Sicht eines von der Kontaktsperre betroffenen Gefangenen

Ich verteidige zusammen mit Rechtsanwalt Nagel den Gefangenen Werner Schlegel in seinem Wiederaufnahmeverfahren. Unser Mandant wurde Ende 1976 zu einer sechsjährigen Haftstrafe wegen u. a. menschengefährdender Brandstiftung rechtskräftig verurteilt. Unser Mandant wurde weder wegen eines Verstoßes gegen den § 129 StGB noch wegen eines Verstoßes gegen den § 129a StGB angeklagt. Es ist auch nicht bekannt, daß gegen unseren Mandanten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen diese Vorschriften geführt wird.

Nachdem am 5. 9. 1977 Herr Schleyer entführt worden war, wurde unserem Mandanten, ebenso wie ca. 80 anderen Gefangenen, der Kontakt mit der Außenwelt verboten. Diese damals auf § 34 StGB gestützte Maßnahme wurde allerdings bezüglich Werner Schlegel zwei Tage später wieder aufgehoben. Ein Beschluß über die Anordnung dieser Maßnahme ist uns ebenso unbekannt geblieben wie die Anordnung der Aufhebung dieser Maßnahme.

Ab dem 7. 9. 1977 war Werner Schlegel wieder den für ihn sonst geltenden Haftanordnungen unterworfen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. 10. 1977 habe ich zufällig noch Nachrichten gehört. Ich war nicht schlecht erstaunt, als ich aufgrund der Nachrichtenmeldung um 02. Uhr erfuhr, daß der BGH am Tag zuvor beschlossen hatte, daß die am 1. 10. 1977 vom Bundestag beschlossene Kontaktsperre bezüglich vier Gefangener, u. a. Werner Schlegel, wieder aufgehoben worden sei. Überrascht von dieser Meldung war ich deshalb, weil weder mein Kollege Nagel noch ich davon wußten, daß das Kontaktsperregesetz ab dem 2. 10. 1977 auf unseren Mandanten angewendet worden war. Am 14. 10. 1977 habe ich mich morgens unverzüglich mit dem Bundesjustizministerium, Landesjustizministerium, Justizvollzugsamt Köln und der Anstaltsleitung in Rheinbach in Verbindung gesetzt. Nachdem zunächst niemand zuständig sein wollte, konnte ich nach ca. zwei Stunden eine telefonische Zusage für einen Besuch am selben Tage bei meinem Mandanten in der JVA Rheinbach erreichen.

Hier erfuhr ich dann noch am selben Tag, wie das Maßnahmegesetz vom 1. 10. 1977 in der Praxis angewendet worden ist. Unser Mandant gab mir dazu folgende Schilderung ab:

»Am Sonntag, dem 2. 10. 1977 wurde morgens um 11.00 Uhr meine Einzelzelle aufgeschlossen. Ich wurde danach befragt, ob ich ein Radio in Besitz habe, und wenn ja, so solle ich dieses sofort herausgeben. Auf meine Frage, wer diese Maßnahme angeordnet habe, wurde mit einem Wort geantwortet: Kontaktsperre! Während noch der Außenlautsprecher an meiner Zelle abmontiert wurde, verlangte ich von dem Anstaltsdienstleiter darüber aufgeklärt zu werden, was das nun zu bedeuten habe mit der Kontaktsperre und insbesondere wer diese Maßnahme angeordnet habe. Mir wurde lediglich angedeutet, daß diese Maßnahme »von oben« angeordnet sei, sonst wurde mir weder Näheres erläutert noch wurde mir eine Verfügung oder Anordnung schriftlich überreicht. Bis 13.00 Uhr konnte ich in meiner Einzelzelle verbleiben. Um 13.00 Uhr wurde mir im barschen Ton das Packen sämtlicher persönlicher Gegenstände befohlen. Ich wurde sodann in eine Sicherheitszelle verbracht. Diese Sicherheitszelle ist außen mit Fliegendrahtgitter

versehen. Die Tür ist mit einem extra Schloß doppelt gesichert. Ab dem 2. 10. 1977 hatte ich nur noch Einzelhofgang, Einzelbad, kein Recht mehr auf Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, keinerlei Bezug irgendwelcher von außen kommender Post.

Ich habe nachdrücklich immer wieder verlangt, daß mir mitgeteilt werde, wer diese Maßnahme erlassen habe und daß ich darauf bestünde, über etwaige Rechtsmittel aufgeklärt zu werden. Eine Rechtsmittelbelehrung wurde mir dann für fünf Tage später in Aussicht gestellt. Ich verlangte daraufhin, meinen Anwalt über diese Maßnahme verständigen zu dürfen. Dies wurde mir ebenso abgelehnt wie der Antrag, daß die Anstalt dann von sich aus meine Anwälte über die Maßnahme verständigen sollte. Am Donnerstag, dem 6. 10. 1977 wurden mir dann nach der täglich einmal stattfindenden Zellenrazzia die Hälfte meiner persönlichen Habe weggenommen. Ich durfte außer ein paar Büchern nur noch meinen Ordner mit Anwaltspost in der Zelle behalten. Ich habe während dieser ersten Tage immer wieder verlangt, mit dem Anstaltsleiter über diese Maßnahme sprechen zu können. Erst am Donnerstag nachmittag übergab mir der Anstaltsleiter eine Kopie des Gesetzestextes. Außer daß mir dieser Text übergeben wurde, wollte sich der Anstaltsleiter, Herr Breikreuz, nicht zu den angeordneten Maßnahmen äußern. Somit war ich darauf angewiesen, mir meinen eigenen Reim auf die Sondermaßnahmen zu machen. Als Nichtjurist hatte ich nicht unerhebliche Schwierigkeiten, mit dem Gummiparagraphen des sogenannten Kontaktsperregesetzes zurechtzukommen. Schließlich fand ich heraus, daß ich bei dem Amtsrichter in Rheinbach einen Antrag stellen konnte, der die Aufhebung dieser Maßnahme bzw. die Beschränkung einzelner Maßnahmen zum Inhalt haben mußte. Ich verlangte diesem Richter vorgeführt zu werden, und erreichte damit, daß am nächsten Tag ein Amtsrichter aus Rheinbach mit einer Schreibkraft zu mir in die Zelle kam. Dieser Amtsrichter war völlig hilflos. Er kannte das Gesetz nicht und wußte auch gar nicht, was er bei mir in der Zelle sollte.

Nachdem ich mich davon überzeugt hatte, daß dieser Richter tatsächlich weder das Gesetz noch die praktische Anwendung dieses Gesetzes kannte, war ich gezwungen, selbst meine Anträge zu formulieren und in das Protokoll zu diktieren. Ich habe a) die Aufhebung der Maßnahme generell und b) hilfsweise die Aufhebung einzelner Maßnahmen beantragt.

Der Richter versprach mir, diese Protokolle an die zuständigen Stellen weiterzuschicken. Der Richter verweigerte mir allerdings eine Kopie meiner Anträge auszuhandigen. Natürlich hatte ich in dieser Situation die Befürchtung, daß meine Anträge in irgendwelchen Akten verkommen würden. Nachdem der Richter meine Zelle verlassen hatte, habe ich bis zum 14. 10. 1977 morgens nichts wieder von den von mir gestellten Anträgen gehört.

Am 14. 10. 1977 wurde mir dann morgens mitgeteilt, daß die Kontaktsperre nunmehr aufgehoben sei und ich meine persönlichen Sachen wieder in Empfang nehmen könne. Hier stellte ich nun fest, daß sämtliche Tageszeitungen und Magazine nicht etwa aufbewahrt worden waren, sondern einfach an die Absender zurückgeschickt wurden. Praktisch bedeutete dies, daß ich sämtliche Redaktionen anschreiben mußte, damit sie die Lieferung der Zeitung wieder aufnehmen.

Während der Dauer der Kontaktsperre kam es vor, daß manchmal, insbesondere zu den Abendnachrichten, die Radios anderer Mitgefangener laut genug gestellt wurden, so daß mein Recht auf Informationsfreiheit zumindest von einigen Mitgefangenen respektiert wurde.«

Bis heute hat weder unser Mandant noch haben wir einen Beschluß über die Anwendung des Kontaktsperregesetzes, noch eine Begründung dieser Maßnahme,

geschweige denn eine Begründung für die Aufhebung dieser Maßnahme zugestellt bekommen.

Das Kontaktsperregesetz und seine Anwendung stellt eine totalitäre Maßnahme dar, insoweit sie jedwede Verteidigung abschafft und damit zu einer acht- und würdelosen Behandlung des Gefangenen als Objekt staatlicher Maßnahmen führt.

Rechtsanwalt Gregor Beckers

2. Beispiel: Ein Bericht über die Praktizierung des Kontaktsperre-Gesetzes in Bayern

Nach der Entführung H. M. Schleyers am 5. 9. 77 wurden in Bayern zunächst mindestens 5 Gefangene abgeschirmt¹: Rolf Pohle, Ingrid Schubert, Irmgard Deschler, Dieter Kett und Roland Otto. Im Gegensatz zu Bundesbehörden, die sich auf den übergesetzlichen Notstand beriefen, wurden an den bayerischen Justizvollzugsanstalten die Abschirmmaßnahmen auf § 4 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gestützt. Exemplarisch die Begründung der JVA Straubing im Falle Pohle: »Die derzeitige Sicherheitslage erfordert, daß Ihr Mandant momentan über die Vorgänge im Zusammenhang mit der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer ohne Informationen bleibt, um die Sicherheit der Anstalt nicht zu gefährden. Daher mußte Ihr Besuch abgelehnt werden.«

Den Gefangenen wurden alle Kommunikationsmittel weggenommen, ihre Zellen laufend durchsucht. Sie wurden zum Teil auf besondere, abgelegene Hafträume mit Extragittern verlegt. Zensierter Briefverkehr mit der Außenwelt war bei einigen zunächst noch möglich, wurde dann aber ohne Begründung und Benachrichtigung unterbrochen. Die Verteidiger erfuhren von den Maßnahmen nur, wenn sie sich selbst bei den Anstalten erkundigten. Daß der Gefangene Kett isoliert war, erfuhr ich von der JVA Amberg erst, als ich ihn nach 2 Stunden Autofahrt besuchen wollte und dies verwehrt wurde.

Nach dem 2. 10. 77 wurden die dann bundeseinheitlichen Abschirmmaßnahmen auf das neue Kontaktsperregesetz gestützt. Wesentliche Besonderheiten in Bayern ergeben sich in erster Linie aus der Zusammensetzung der Betroffenen. Nur 2 der Gefangenen waren in Zusammenhang mit einem Delikt gem. §§ 129, 129a StGB in Haft. Bei den anderen lag ein solcher Zusammenhang nicht vor. Otto, der eine Jugendstrafe wegen Bankraubes absaß, stand kurz vor seiner Entlassung, da Anfang Oktober 1977 Strafende war. Da hier die Abschirmmaßnahmen besonders absurd waren, wurden sie auf Intervention seines Verteidigers nach wenigen Tagen aufgehoben, noch bevor das Kontaktsperregesetz in Kraft trat. Ob der »Irrtum« auch entdeckt worden wäre, wenn der Verteidiger nicht von sich aus tätig geworden wäre?

Kett und Deschler sitzen eine Jugendstrafe ab. Auch sie sind nicht wegen einer Tat im Zusammenhang mit § 129 oder § 129a StGB in Haft. An ihnen wird die im Gesetz vorprogrammierte Ausdehnungsmöglichkeit der Kontaktsperre sichtbar. Denn die Feststellung des § 31 EGGVG, auf Grund deren die Abschirmmaßnahmen durch die Länderbehörden getroffen werden, kann sich auf solche Gefangene beziehen, die wegen einer der in § 129a StGB bezeichneten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Haftbefehl wegen des Verdachts einer solchen Straftat besteht. Das gleiche gilt für solche Gefangene, die wegen einer anderen Straftat verurteilt oder die wegen des Verdachts einer anderen Straftat in Haft sitzen,

¹ Die Zahl fünf entspricht meinen Ermittlungen, nur das Justizministerium weiß, ob sie richtig ist.

und gegen die der dringende Verdacht besteht, daß sie die Tat »in Zusammenhang mit einer Tat nach § 129a StGB« begangen haben, § 31 Satz 2, 2. Halbsatz EGGVG. Eine in § 129a StGB bezeichnete Straftat ist z. B. die einfache Brandstiftung des § 308 StGB. Ein Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung des § 129 und § 129a StGB braucht nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu bestehen. Die im Gesetz folgende Generalklausel der *anderen Straftat* läßt daneben die Heranziehung jedes anderen Delikts ohne Beschränkung auf die Delikte, die in § 129a genannt sind, zu, falls nur ein dringender Verdacht eines »Zusammenhangs« mit einer kriminellen Vereinigung im Sinn von § 129a besteht. Dabei braucht dieser Zusammenhang kein strafrechtlich relevanter zu sein. Jede Form einer unterstellten gesinnungsmäßigen Nähe ist denkbar, zumal die Feststellung nur nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden muß, § 31 EGGVG letzter Satz.

Der 3. Strafsenat des BGH, der die Feststellung des Bundesministers der Justiz von Amts wegen zu überprüfen hatte, sieht in seinem Beschluß vom 13. 10. 1977 (3 ARs 27/77 = NJW 77, H. 47, S. 2173) die Rechtslage ebenso: Er unterscheidet diejenigen Gefangenen, die sich in irgendeiner Weise unter § 129a subsumieren lassen uns solche, bei denen dies nicht der Fall ist. »Dem reinen Wortlaut der Vorschrift nach gehört zu dieser Gruppe demnach z. B. jeder, der wegen des Verdachts der einfachen Brandstiftung (§ 308 StGB) in Untersuchungshaft genommen worden ist, und die Zulässigkeit der Kontaktsperre hängt – wiederum nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes – allein davon ab, ob diese nach pflichtgemäßem Ermessen geboten erscheint, um die festgestellte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person abzuwehren.« (BGH a. a. O.) Der Senat will einer unerwünschten Ausdehnung der Kontaktsperre dadurch begegnen, daß er ein »ungeschriebenes Merkmal des Eingriffstatbestandes« aus dem Zweck des Gesetzes entnimmt. Dieses Tatbestandsmerkmal soll darin bestehen, daß der Gefangene »im Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus« stehen soll.

Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal wurde bei Kett und Deschler, die wegen anderer als der in § 129a bezeichneten Straftaten verurteilt worden sind, verneint. Weder das Urteil noch »sonstige Umstände« ergäben einen solchen Zusammenhang. Die zuständige Staatsanwaltschaft selbst habe einen derartigen Zusammenhang in einem Aktenvermerk ausdrücklich verneint. Kett und Deschler wurden also nach dem 13. 10. 1977 durch den Beschluß des BGH aus der Kontaktsperre wieder herausgenommen. Die Begründung des BGH hat jedoch eine fatale und bisher nicht beachtete Dimension des Kontaktsperregesetzes klargemacht. Der Kreis derjenigen Gefangenen, die für unbestimmte Zeit in der Versenkung verschwinden können, ist praktisch ohne jede Begrenzung auf die Straftatbestände, deretwegen die Gefangenen offiziell in Haft sind, auszuweiten auf alle diejenigen, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Exekutive »in Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus« stehen.

Dieser behauptete Zusammenhang braucht den Gefangenen niemals vorgehalten worden sein, im Falle Kett und Deschler z. B. war entscheidend für das Gericht ein für sie – zufällig positiver – Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft vom 7. 10. 1977, dessen genauer Inhalt unbekannt ist. Der angebliche Zusammenhang kann auf beliebigen Indizien beruhen, die der Gefangene nicht kennen muß, etwa Lektüre entsprechender Schriften, Kontakte in der Haftanstalt oder vor der Haft, Betätigung in bestimmten Komitees wie z. B. im früheren Komitee gegen die Isolationshaft, Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und Demonstrationen, die von den Behörden entsprechend eingeschätzt werden (z. B. Beerdigung von Holger Meins oder Demonstration bei Brokdorf), oder schlicht auf Denunziation.

Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren hat der Gefangene keine Möglichkeit, sich

gegen einen solchen Verdacht zu verteidigen. Er ist nach dem Beschluß des BGH nicht Verfahrensbeteiligter. Er braucht weder angehört zu werden noch bekommt er die Begründung, mit der die Ausdehnung der Kontaktsperre auf ihn gestützt werden soll, zu Gesicht. Der BGH stellte den Gefangenen und ihren Verteidigern nicht einmal den Beschluß, der die Kontaktsperre bestätigte bzw. aufhob, von Amts wegen zu. Er verweist auf die Anfechtung der einzelnen Sperrmaßnahmen gem. § 33 EGGVG beim zuständigen OLG, das allerdings seinerseits die Feststellung nicht aufheben, sondern die Sache bei bestehenden Zweifeln wieder dem BHG vorlegen muß, der sich die letzte Entscheidung vorbehält – wiederum im Geheimverfahren. Somit bleibt als unsere Erfahrung mit dem Gesetz in Bayern festzuhalten, daß die Kontaktsperre auf praktisch fast beliebige Gefangene ausgedehnt werden kann, der Betroffene mangels Information aber keine Verteidigungsmöglichkeit gegen die Behauptung eines Zusammenhanges mit dem organisierten Terrorismus hat. Es liegt weitgehend im Ermessen der Exekutive, welche Gefangenen sie zukünftig von jeder Außenbeziehung abschneiden will. Die scheinbar eingrenzende Entscheidung des BGH vom 13. 10. 77 hat lediglich die deklaratorische Bedeutung, daß die Exekutive in Zukunft behaupten muß, es bestehe bei einem Gefangenen, der wegen einer anderen Straftat einsitzt, ein Zusammenhang mit dem organisierten Terrorismus. Im übrigen legt der BGH das Gesetz so aus, daß der Gefangene und sein Verteidiger keine Verfahrensbeteiligten sind, die gerichtliche Kontrolle der Grundlage der Kontaktsperre also ohne sie stattfindet. Das Gesetz ist mithin eine Blankovollmacht in der Hand jeder Exekutive, die bereit ist, es einzusetzen, um bestimmte Gefangene für einen Zeitraum in der Versenkung verschwinden zu lassen. Es soll keiner, der meint, das Gesetz richte sich nur gegen Terroristen und deshalb sei es nicht opportun, dagegen Sturm zu laufen, später sagen, er habe diese Anwendung des Gesetzes nicht vorhersehen können.

Rechtsanwalt Hartmut Wächtler

Die Vorschläge der »Enquête-Kommission Verfassungsreform« zur Verfassungsrevision

BESTANDSAUFNAHME UND KRITIK

I.

Am 2. 12. 1976 hat die Enquête-Kommission (im Folgenden abgekürzt: EK) Verfassungsreform der Präsidentin des Deutschen Bundestages ihren *Schlußbericht* übergeben. Damit liegt das Resultat einer über fünfeinhalbjährigen Tätigkeit vor. Um es vorwegzunehmen: Bezogen auf die Anzahl und den Grad der Modifikations-tendenz der Änderungsvorschläge ist das Ergebnis dünn; die EK hat nur in relativ geringem Umfang Änderungsvorschläge zur »Anpassung« des Grundgesetzes an die »gegenwärtigen und voraussehbaren zukünftigen Erfordernisse« unterbreitet. Allerdings soll damit nicht behauptet werden, die Arbeit der EK sei insofern bedeutungslos, weil eigentlich überflüssig. Der entscheidende Mechanismus des gesamten